- Gemeinde Walsleben -



Satzung der Gemeinde Walsleben zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz"

vom 13. März 2024

Auf Grund der §§ 3 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBI. I/22, [Nr.18], S. 6), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBI I/12, [Nr. 20], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBI. I/17), [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19, [Nr. 36] hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben in ihrer Sitzung am 13. März 2024 die Satzung der Gemeinde Walsleben zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz" beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Walsleben ist auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBI. I. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBI. I/17, [Nr. 28]), seit dem 01. Januar 2014 gesetzliches Pflichtmitglied der nachfolgend aufgeführten Wasser- und Bodenverbände für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen.

Die Zuordnung der Grundstücke zum Verbandsgebiet ergibt sich aus der jeweils geltenden Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz".

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der jeweils geltenden Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz" dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Walsleben legt die festgesetzten Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke um, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen (Umlage).

Kontoverbindung:

Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin eG IBAN: DE24 1606 1938 0001 0045 06

BIC: GENODEF1NPP

Wir sind für Sie da:

Dienstag 8 Uhr bis 12 Uhr, 13 Uhr bis 18 Uhr Donnerstag 8 Uhr bis 12 Uhr, 13 Uhr bis 16 Uhr

Freitag 8 Uhr bis 12 Uhr





(2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Wasser- und Bodenverbände für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der nach § 2 Abs. 1 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 ist.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil umlagepflichtig.
- (5) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Kalenderjahres an umlagepflichtig, das der Änderung der Eigentumsverhältnisse Eintragung im Grundbuch folgt. Diese Regelung gilt für Erbbauberechtigte sowie Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend.

§ 4 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 5 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.
- (2) Maßstab für die Umlage ist die im Liegenschaftskataster eingetragene Grundstücksfläche in Quadratmetern und nach der Nutzungsartengruppe (siehe Anlage 1), der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind, gemäß § 80 Absatz 1 BbgWG je Grundstückseigentümer zu Beginn des Kalenderjahres.
- (3) Ist ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage die Summe der Grundstücksflächen dieser Grundstücke.



§ 6 Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet liegende und nach § 5 ermittelten Grundstücksflächen des Gewässerunterhaltungsverbandes:

2	Λ	1	4
Z	U	Z	1

	2021		
"Oberer Rhin-Temnitz"			
Siedlungs- und Verkehrsflächen	0,001208 € je Quadratmeter	entspricht 12,08 €	je ha
 Landwirtschaftsflächen Waldflächen 	0,000604 € je Quadratmeter 0,000302 € je Quadratmeter	entspricht 6,04 € entspricht 3,02 €	je ha je ha
	2022		
"Oberer Rhin-Temnitz"			
1. Siedlungs- und Verkehrsflächen	0,001208 € je Quadratmeter	entspricht 12,08 €	je ha
2. Landwirtschaftsflächen	0,000604 € je Quadratmeter	entspricht 6,04 €	je ha
3. Waldflächen	0,000302 € je Quadratmeter	entspricht 3,02 €	je ha
	2023		
"Oberer Rhin-Temnitz"			
1. Siedlungs- und Verkehrsflächen	0,001408 € je Quadratmeter	entspricht 14,08 €	je ha
2. Landwirtschaftsflächen	0,000704 € je Quadratmeter	entspricht 7,04 €	je ha
3. Waldflächen	0,000352 € je Quadratmeter	entspricht 3,52 €	je ha

§ 7 Anzeigepflicht

Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) dem Amt Temnitz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Walsleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Dosse-Jäglitz" und des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz" vom 02. September 2020 außer Kraft.

Seite 3 von 4 – Satzung zur Umlage Verbandsbeitrag des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz"



Anlage 1: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 36 vom 14. Mai 2020

Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen und Beitragsbemessungsfaktoren

Vorteilsgebietstyp	Nutzungsartengruppe	Beitragsbemessungsfaktor
1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	Wohnbaufläche Industrie-und Gewerbefläche Halde Tagebau, Grube, Steinbruch Fläche gemischter Nutzung Fläche besonderer funktionaler Prägung Straßen-und Wegeverkehr Bahnverkehr Flugverkehr Schiffsverkehr	2,0
2 Landwirtschaft	Hafenbecken Landwirtschaft Sport-, Freizeit-und Erholungsfläche Fließgewässer Friedhof	1,0
3 Waldflächen	Wald Gehölz Heide Moor Sumpf Unland, Vegetationslose Fläche Stehendes Gewässer	0,5

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Hinweis:

Die Satzung der Gemeinde Walsleben zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz" wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 2 vom 24. April 2024 öffentlich bekannt.